



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

1. Geltungsbereich, Bedingungen des Kunden, Änderungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der RSP GmbH („RSP“). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher neuer und gebrauchter Sachen („Ware“) durch RSP. Dies gilt unabhängig davon, ob RSP die Ware ihrerseits bei Lieferanten einkauft oder diese selbst herstellt oder bearbeitet bzw. auf die Bedürfnisse des Kunden anpasst.

1.2. Die AGB gelten ausschließlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.

1.3. Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese AGB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit RSP (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Ware gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung dabei als Rahmenvereinbarung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB steht auf der Homepage der RSP (www.rsp-germany.com) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.

1.4. Für die Geschäftsbeziehung zwischen RSP und dem Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn RSP die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.5. Die Mitarbeiter der RSP sind nicht berechtigt, den Inhalt der AGB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung der RSP erforderlich. Die schriftliche Bestätigung entfaltet nur dann Wirksamkeit, wenn die sich aus der jeweils aktuellen Handelsregistereintragung ergebenden Vertretungsberechtigten unterzeichnet haben. Der Kunde hat die Wirksamkeit der Vertretungsbeziehung zu prüfen.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Vertrag oder in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7. Sämtliche mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht zu beweglichen Sachen (UN-Kaufrecht; CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2. Angebot; Annahmefrist; Beschaffenheit; Leistungsumfang; Garantie; gebrauchte und neue Ware; Beschaffungsrisiko; Eigentum von Angebotsunterlagen

2.1. Angebote der RSP sind freibleibend; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein bindendes Angebot abzugeben. Eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden stellt ein verbindliches Angebot an RSP dar. Das Verwendungsrisiko für Einsatzarten oder Einsatzorte der Ware und/oder das Risiko, ob sich die Ware für den vom Kunden vorausgesetzten Zweck eignet, trägt der Kunde ausschließlich selbst.

2.2. RSP kann das Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsabgabe annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn RSP die Annahme schriftlich oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklärt. Schweigen auf ein Angebot des

Kunden stellt keine Annahme dar. Soweit die RSP das Angebot des Kunden annimmt und dies schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) bestätigt, ist der Kunde verpflichtet, die Angaben zum Leistungsumfang unverzüglich erneut zu prüfen. Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung nicht, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben zur Beschaffenheit bzw. den Zustand der Ware als genehmigt.

2.3. Zum Nachweis des Inhalts einer Vereinbarung, die sich auf die Beschaffenheit bzw. den Zustand bzw. den Leistungsumfang der Ware bezieht, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der RSP, es sei denn Ziffer 2.4. regelt etwas anderes. Das Gleiche gilt für die Übernahme einer Garantie durch RSP, die sich auf die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware bezieht. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen oder im Internet enthaltene Angaben sowie Abbildungen oder Zeichnungen der Ware sind nur ungefähr beschreibend und nicht immer in jedem Punkt zutreffend. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von RSP ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Anderenfalls richtet sich die geschuldete Beschaffenheit der Ware nur nach den Angaben im Vertrag.

2.4. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich RSP auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht der Spezifikation des Kunden widersprechen, kein berechtigtes Interesse des Kunden verletzt wird oder der Vertragszweck gefährdet ist. Der Kunde wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der RSP einverstanden erklären, soweit diese für den ihn zumutbar sind.

2.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen (sog. „Verschleißschäden“). Als gebrauchte Ware im Sinne dieser AGB gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder von RSP aufbereitet und regeneriert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen. Neu ist Ware, die (außer zu Test- oder Vorführzwecken oder im Zuge der Umsetzung oder des Transports) noch nicht in Betrieb genommen wurde. Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich.

2.6. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, trifft RSP keine Beschaffungspflicht. RSP übernimmt deshalb kein Beschaffungsrisiko. Dies gilt auch dann, wenn eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet ist. Zum Nachweis der Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch RSP bedarf es einer schriftlichen Erklärung der RSP, für die die Regelung unter Ziffer 1.5. entsprechend gilt.

2.7. Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Muster oder sonstige Dokumentationen wie Zeichnungen und Pläne, mit Ausnahme reiner Werbematerialien, bleiben Eigentum der RSP und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind, soweit kein Vertrag zustande kommt, der RSP unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise; Preisanpassungen; Handlingkosten für zurückgeschickte Ware; Zahlungen des Kunden; SEPA-Lastschriftverfahren; Zahlungsverzug

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Nettopreise der RSP zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise ab Werk. Die Lieferung erfolgt frei von Porto, Versicherungs-, Verpackungs-, Zoll- und Transportkos-



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

ten. Dies gilt auch für vom Kunden gewünschte Nachlieferungen. Spezialverpackungen (z. B. Kisten) mit beigefügtem Frachtbrief bleiben Eigentum der RSP und sind zurückzusenden. Erfolgt eine Rücksendung nicht innerhalb von 14 Tagen, so wird das Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

3.2. Vom Kunden ist zum Preis zusätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Fall des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich die RSP die Berechnung der jeweilig geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der EU ist die RSP berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.

3.3. Die RSP stellt Rechnungen auf den voraussichtlichen Tag der Abnahme bzw. Teilleistung oder - falls Abruf durch den Kunden vereinbart ist - auf den Tag der Lieferbereitschaft aus.

3.4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.

3.5. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren hiervon schriftlich Abweichendes.

3.6. Bei jeglichen Sonderanfertigungen oder Bestellmengen über EUR 30.000,00 netto, insbesondere bei allen Komplettlieferungen zu Saugbaggern oder sonstigen Maschinen, ist die RSP berechtigt, bereits vor Ausführung dem Besteller eine Teilrechnung über eine angemessene Vorauszahlung zu stellen. Diese beträgt 30 % des Auftragswertes, soweit nicht vertraglich eine abweichende Werthöhe für die Bestellung festgelegt wurde. Diese Teilrechnung ist für den Kunden mit Zugang der Rechnung fällig. Die RSP ist berechtigt, die Ausführung vom Zahlungseingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Die bezahlte Teilrechnung wird bei Erstellung der Schlussrechnung berücksichtigt. Anstelle der Vorauszahlung ist die RSP berechtigt, vom Kunden eine anderweitige Zahlungssicherheit, wie die Bürgschaft eines international anerkannten Kreditinstitutes oder eines bundesdeutschen Kreditversicherers, zu fordern. Soweit die Auslieferung der Ware vor Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden lt. Ziffer 3.4. erfolgen soll, bestimmt sich die Höhe der Zahlungsbürgschaft mit dem vollen Betrag des vertraglich vereinbarten Preises.

3.7. Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Gerät der Besteller in Verzug, so ist die RSP nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen.

3.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen der RSP die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die RSP ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

3.9. Die Ansprüche der RSP auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

3.10. Zahlungen des Kunden werden stets gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.

3.11. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist RSP berechtigt, vom Kunden geschuldete Zahlungen bei Fälligkeit jeweils mittels Lastschrift vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Einzug erfolgt im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Der Kunde ist verpflichtet, RSP zu diesem Zweck auf deren Verlangen ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat bzw. eine schriftliche Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und RSP die hierfür benötigten Angaben zu übermitteln.

3.12. RSP wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden zwischen dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder (wenn kein bestimmter Fälligkeitstermin vereinbart ist) dem Zugang der Rechnung und dem Einzug des jeweils geschuldeten Betrages ein angemessener Zeitraum (mindestens 5 Werktage) zur Prüfung der geltend gemachten Forderung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Kontendeckung verbleibt. Weitergehende Anforderungen (z. B. betreffend die im SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehene Ankündigung des Einzugs fälliger Zahlungen) bleiben unberührt.

3.13. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der RSP ganz oder teilweise in Verzug, ist RSP berechtigt, (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- oder Stundungsvereinbarung fristlos zu kündigen und alle Forderungen daraus sofort fällig zu stellen; (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten; (3) die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 6.) geltend zu machen und (4) gemäß Ziffer 8. vom Vertrag zurückzutreten.

3.14. Bei Zahlungsverzug des Kunden hat RSP Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12 % des rückständigen Betrages. RSP bleibt berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass RSP kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.15. Die RSP behält sich jedoch vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung eine Frist von mehr als 4 Monaten liegt und Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen oder sonstiger Marktpreisänderungen durch einbezogene Dritte, eintreten. Die RSP wird die Preisänderung dem Kunden mitteilen und auf Verlangen die Preis Anpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen. Beträgt eine Preiserhöhung 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Dieses Recht muss unverzüglich geltend gemacht werden. Im Fall des Rücktritts gelten die gesetzlichen Vorschriften. Berücksichtigt die RSP GmbH Sonder- oder Änderungswünsche des Kunden, so sollen diese Änderungen schriftlich vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.16. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist, kann der Kunde Waren wieder an RSP zurückschicken und/oder umtauschen, ohne dass eine Gewährleistungsfall vorliegt. Eine Rücknahmepflicht der RSP besteht nicht, sofern der Wert der Ware 100,00 € netto des aktuellen Listenpreises unterschreitet oder es sich um Sonderteile handelt, die kundenspezifisch angefertigt wurden oder es sich um Ware handelt, deren (technische) Haltbarkeit abgelaufen ist. Alle anderen Waren können vom Kunden auf dessen Kosten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Versand von RSP an den Kunden (Datum des Lieferscheins) zurückgeschickt und/oder getauscht werden. Im Fall einer Falschlieferung seitens RSP trägt diese die Kosten der Rücksendung. RSP ist berechtigt, die zurückgeschickte/umgetauschte Ware



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

auf Kosten des Kunden zu prüfen. Ferner ist RSP berechtigt, für diese Rücklieferungen eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % des Netto-Verkaufspreises, mindestens jedoch 50,00 € und maximal 500,00 € zu erheben. Diese Wiedereinlagerungsgebühr und die Kosten der Überprüfung werden vom an den Kunden zurückzuerstattenden Betrag abgezogen.

4. Lieferzeitpunkt; Leistungsverzug; Rücktrittsrecht des Kunden; Nichtverfügbarkeit der Leistung; vorzeitige Leistung; Teilleistungen

4.1. RSP gibt im Rahmen des Vertragsabschlusses einen Lieferzeitpunkt an, der sich nach dem Produktionsplan zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses richtet. Dieser Lieferzeitpunkt ist unverbindlich. Der tatsächliche Lieferzeitpunkt kann vom angegebenen Lieferzeitpunkt insbesondere dann abweichen, wenn Abstimmungen mit dem Kunden zu technischen Details der Ware erfolgen müssen, etwaige Beistellungen vom Kunden und Dritten oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind. Zudem hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (insbesondere erforderliche Bestätigungen und Genehmigungen, Beistellung von Unterlagen, Fahrzeugen oder Teilen; Vorauszahlungen) ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verschiebt sich der tatsächliche Lieferzeitpunkt mindestens um die Dauer der Verzögerung. Fixgeschäfte werden nicht vereinbart.

4.2. Auch vom Kunden nach Vertragsschluss veranlasste Änderungen der zuliefernden Ware führen zu einer Verschiebung des Lieferzeitpunktes für die Dauer der Verzögerung.

4.3. Sofern RSP aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend an der Bewirkung der geschuldeten Leistung verhindert ist, verschiebt sich deren Fälligkeit bis zum Wegfall des Leistungshindernisses. RSP wird den Kunden über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der RSP liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc..

4.4. Wird neben dem Lieferzeitpunkt ein Übergabetermin vereinbart, so verschiebt sich der Übergabetermin um den Zeitraum, um den sich der Lieferzeitpunkt verschiebt oder verzögert.

4.5. Wird nur ein Übergabetermin vereinbart, gelten die Regelungen der Ziffern 4.1. bis 4.4. entsprechend.

4.6. Gerät RSP mit der Bewirkung der von ihr geschuldeten Leistung in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er RSP zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat. Im Übrigen gilt Ziffer 5.1. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Leistungsverzuges oder einer Nichtleistung der RSP gilt Ziffer 10.

4.7. Ist die von RSP geschuldete Leistung nicht verfügbar, ist RSP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht nur vorübergehend ist und RSP diese nicht zu vertreten hat. Nichtverfügbarkeit liegt insbesondere vor, wenn RSP aus einem kongruenten Deckungsgeschäft, das sie zum Zweck der Erfüllung ihrer Leistungspflicht abgeschlossen hat, von ihrem Lieferanten nicht oder nicht richtig beliefert wird. Das Gleiche gilt, wenn die geschuldete Leistung aus dem Vorrat der RSP nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. RSP ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten.

4.8. RSP ist zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. RSP ist berechtigt, vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.

5. Abnahme; Versendungskauf; Transportkosten; Abnahmeverzug des Kunden; Nichtabnahme; Schadensersatz; Jahressprung und Modellreihenwechsel.

5.1. Die Abnahme der Ware erfolgt an dem jeweiligen Produktionsstandort in Saalfeld/Saale oder Camburg (Erfüllungsort) nach Wahl der RSP, es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart. Wünscht der Kunde die Lieferung der Ware an einen anderen Ort (Versendungskauf), trägt er die Kosten der Versendung. Hierzu gehören auch Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben. Mit der Abnahme geht die Leistungs- und Preisgefahr auf den Kunden über, es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart.

5.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmt RSP im Fall des Versendungskaufs den Transporteur und die Art der Versendung. RSP haftet dabei nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. RSP schuldet auch nicht die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart. Eine Transportversicherung schließt RSP nur auf Anweisung des Kunden ab. Zum Nachweis einer solchen Anweisung ist eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde.

5.3. Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Gefahr einer Lieferverzögerung mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder RSP den Transport veranlasst oder die Kosten des Transports übernommen hat. Im Fall eines Schadens tritt RSP die Ansprüche gegen die Versicherung und/oder Frachtführer an den Kunden ab. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die RSP sind ausgeschlossen.

5.4. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung der RSP aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann RSP Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens (z. B. Lager- und Transportkosten) verlangen. RSP ist insbesondere berechtigt, die Ware selbst zu lagern und hierfür eine Pauschale von EUR 100,00 für Maschinen bzw. für sonstige Waren eine Pauschale von EUR 4,50 pro Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin oder (wenn kein Übergabetermin vereinbart ist) der Mitteilung der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme zu verlangen. Die Pauschale ist zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet. Die Pauschale sowie die darauf geschuldete Umsatzsteuer dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 5 % des Bruttokaufpreises für die Ware nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RSP durch die Lagerung kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. RSP bleibt im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; die Pauschale ist hierauf jedoch anzurechnen.

5.5. Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, hat RSP nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Im Rahmen des Schadensersatzes ist RSP dabei insbesondere die Wertminderung einer Maschine zu ersetzen, die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres (Jahressprung) oder durch eine Änderung der Modellreihe (Modellreihenwechsel) oder innerhalb der Modellreihe eintritt, soweit RSP dadurch ein Schaden entsteht. Der Anspruch der RSP nach Ziffer 5.4 bleibt unberührt. Für die Berechnung der Pauschale gemäß Ziffer 5.4 Satz 2 tritt an die Stelle der Abnahme durch den Kunden in diesem Fall die Auslieferung bzw. Übergabe der Maschine im Rahmen einer anderweitigen Verwertung durch RSP.



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

6. Erweiterter Eigentumsvorbehalt der RSP

6.1. RSP behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Das Eigentum an der Ware geht erst auf den Kunden über, wenn alle bei Vertragsabschluss bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der RSP aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bezahlt sind. Darüber hinaus müssen auch alle Forderungen aus Folgegeschäften, die sich auf die Ware beziehen (z. B. Vergütungen für Ersatzteillieferungen oder Reparaturen betreffend die Ware) vollständig bezahlt sein.

6.2. Sobald sämtliche durch den (erweiterten) Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig bezahlt sind, geht das Eigentum an der Ware über; für danach entstehende Forderungen lebt der Eigentumsvorbehalt nicht wieder auf. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Ware („Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Die nach den Vorgaben des Herstellers anfallenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie gegebenenfalls erforderliche Reparaturen hat der Kunde auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Arbeiten ist jeweils RSP oder ein von RSP oder dem Hersteller anerkannter Betrieb zu beauftragen.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen und zu unterhalten, die insbesondere das Feuer- und Diebstahlsrisiko und das Beschädigungsrisiko durch eine Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung einschließt. Der Kunde hat der RSP auf deren Verlangen den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen jederzeit nachzuweisen. Sämtliche Ansprüche, die dem Kunden gegenwärtig oder künftig bezüglich der Vorbehaltsware gegen die Versicherung oder sonstige Dritte zustehen, tritt der Kunde bereits heute an RSP ab; RSP nimmt die Abtretung an.

6.4. Zu einer Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit Zustimmung der RSP berechtigt. Auch eine Vermietung der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung der RSP, die auch generell erteilt werden kann. Das Gleiche gilt für eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zum Nachweis der Zustimmung ist eine schriftliche Erklärung der RSP erforderlich (Ziffer 1.5. gilt entsprechend).

6.5. Über den aktuellen Standort der Vorbehaltsware hat der Kunde RSP auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Jeder Besitz- oder Standortwechsel betreffend die Vorbehaltsware ist RSP unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Geschäftsanschrift des Kunden.

6.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum von RSP hinzuweisen und RSP unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RSP die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage (z. B. einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO) zu erstatten, hat der Kunde RSP diese Kosten zu erstatten.

6.7. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet, umbildet, mit anderen Sachen verbindet oder veräußert, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.7.1. Wird durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware eine neue Sache hergestellt, erfolgt dies für RSP als Hersteller. RSP erwirbt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

6.7.2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RSP nicht gehörenden beweglichen Sachen untrennbar zu einer neuen Sache verbunden, erwirbt RSP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen. Erfolgt die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden und ist die Sache des Kunden dabei als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde RSP bereits heute das Miteigentum an der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis.

6.7.3. Das nach den vorgenannten Regelungen entstandene Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache verwahrt der Kunde jeweils für RSP. Der Kunde ist verpflichtet, RSP sämtliche zur Verfolgung ihrer Eigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.7.4. Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Vorbehaltsware bestanden, setzen sich an der neuen Sache fort. Dies gilt insbesondere für das Anwartschaftsrecht des Kunden. Für die neue Sache gelten die Regelungen in dieser Ziffer 6. entsprechend.

6.7.5. Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits heute in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an RSP ab; RSP nimmt die Abtretung an. Dies gilt unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung mit oder (vertragswidrig) ohne Zustimmung der RSP erfolgt. Der Kunde ist jeweils verpflichtet, RSP auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die RSP für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt.

6.7.6. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbindet, tritt er RSP bereits heute sämtliche Forderungen, die ihm aufgrund der Verbindung gegen Dritte entstehen, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; RSP nimmt die Abtretung an. Ziffer 6.7.5 Satz 3 gilt entsprechend.

6.8. Übersteigt der realisierbare Wert der RSP zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen der RSP gegen den Kunden um mehr als 10 %, ist RSP auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach eigener Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Dies gilt jedoch nur, soweit die Sicherheiten teilbar sind.

6.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist RSP nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Frist fällige und durch den Eigentumsvorbehalt gesicherte Forderungen nicht bezahlt oder trotz Fristsetzung oder Abmahnung gegen seine Verpflichtungen in dieser Ziffer 11. verstößt. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es jeweils nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

RSP kann die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne Rücktritt verlangen, sofern RSP nach Gesetz oder Vertrag zum Vertragsrücktritt berechtigt wäre. RSP wird die Vorbehaltsware in diesem Fall nach Vorankündigung zum Schätzwert eines Sachverständigen vom Kunden ankaufen. Die Schätzkosten gehen zu Lasten des Kunden. RSP ist berechtigt, insoweit eine Pauschale von 15 % des Netto-Ankaufspreises zu verlangen; dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass RSP keine oder nur wesentlich geringere Schätzkosten entstanden sind. Der Ankaufspreis offenen Forderungen der RSP gegen den Kunden verrechnet. RSP ist berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

7. Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden; Beschränkungen



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

7.1. Wegen einer Pflichtverletzung der RSP, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn RSP die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

7.2. Ein Recht des Kunden, sich aus wirtschaftlichen Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, vom Vertrag zu lösen, besteht nicht. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, weil sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtert oder sich seine Auftragslage oder die Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf die Ware verändert haben.

7.3. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden unberührt, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

7.4. Sofern der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder auf dessen Veranlassung nicht durchgeführt wird, hat RSP nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz.

8. Rücktritt der RSP; Anspruch auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz

8.1. RSP ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der RSP ganz oder teilweise in Verzug gerät oder trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder der AGB verstößt.

8.2. RSP ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sie ihre geschuldete Leistung noch nicht erbracht hat und nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der RSP aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde (vor oder nach Vertragsabschluss) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben wird. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur zulässig, wenn RSP dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat, Zug um Zug gegen Leistung der RSP die Zahlung zu bewirken oder hierfür Sicherheit zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese auch nach dem Gesetz als Rücktrittsvoraussetzung entbehrlich wäre.

8.3. RSP ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eingestellt wird.

8.4. Im Fall des Vertragsrücktritts hat RSP Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht der Höhe des üblichen Mietzinses, den der Kunde zu zahlen hätte, wenn er die Ware oder eine vergleichbare Sache für die Zeit bis zu ihrer Rückgabe an RSP angemietet hätte. Im Fall der Finanzierung des Kaufpreises durch RSP ist die Nutzungsentschädigung jedoch mindestens so hoch wie die Summe aller Anzahlungen und Kaufpreis- bzw. Finanzierungsraten, die nach den Vereinbarungen im Kauf- bzw. Finanzierungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Ware an RSP geschuldet waren. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RSP kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.5. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt RSP vorbehalten. Zahlungen des Kunden gemäß Ziffer 8.4 sind auf weitergehende Nutzungsentschädigungsansprüche jedoch anzurechnen.

9. Mängelansprüche des Kunden; Verjährung von Mängelansprüchen

9.1. Die Haftung der RSP für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den Regelungen in dieser Ziffer 9. nichts anderes ergibt. Für Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, gelten die Regelungen in Ziffer 10.

9.2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt. Für die Beschaffenheit gebrauchter Ware gilt Ziffer 2.5. Verschleißschäden oder Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

9.2.1. die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch (insbesondere nicht entsprechend der Betriebsanleitung) montiert wurde; oder

9.2.2. die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder

9.2.3. die Ware nicht ausreichend gewartet und gepflegt wurde; oder

9.2.4. die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten ohne Zustimmung von RSP verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder

9.2.5. falsche (insbesondere nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebaut wurden; oder

9.2.6. ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder

9.2.7. frühere Mängel oder Schäden RSP nicht rechtzeitig angezeigt wurden.

9.3. Ist der Kunde Unternehmer, unterliegen Mängelansprüche gegen RSP zudem den nachfolgenden Einschränkungen in dieser Ziffer 9.3. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht, soweit Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 10. oder Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden.

9.3.1. Hat ein Dritter eine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Ware übernommen, stehen dem Kunden die Rechte aus der Garantie grundsätzlich neben und unabhängig von seinen Mängelansprüchen gegen RSP zu. Liegen Sach- oder Rechtsmängel vor, die von der Garantie erfasst werden, ist der Kunde jedoch verpflichtet, zunächst seine Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Solange dies nicht erfolgt ist, kann RSP die Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verweigern. Der Kunde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, gerichtlich gegen den Dritten vorzugehen. RSP ist vielmehr zur Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verpflichtet, wenn und soweit der Dritte die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche aus der Garantie nicht freiwillig erfüllt oder die Ansprüche des Kunden dadurch nicht vollständig befriedigt werden.



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

9.3.2. Für öffentliche Äußerungen (z. B. Anzeigen oder Werbeaussagen) Dritter übernimmt RSP keine Haftung. Dritter in diesem Sinne ist auch der jeweilige Hersteller der Ware, soweit RSP die Ware nicht selbst hergestellt hat.

9.3.3. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten zur Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel nach §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Unabhängig davon bestehen Mängelansprüche nur, wenn RSP offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme angezeigt werden. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

9.3.4. Mängelansprüche des Kunden für gebrauchte Ware sind ausgeschlossen.

9.3.5. Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist RSP zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht. RSP kann die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Der Kunde ist dabei jedoch berechtigt, einen unter Berücksichtigung eines vorliegenden Mangels verhältnismäßigen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.3.6. Das Recht der RSP, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich ist.

9.3.7. Ist RSP nach dem Vertrag nicht zum Einbau der Ware verpflichtet, besteht auch im Rahmen einer Ersatzlieferung keine Pflicht zum Ausbau der mangelhaften oder zum Einbau einer mangelfreien Ware bzw. zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten.

9.3.8. Der Kunde ist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 10. zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder eine RSP vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach dem Gesetz entbehrlich ist. Das Gleiche gilt, wenn RSP die Nacherfüllung berechtigt verweigert oder ihr die Nacherfüllung unmöglich ist. Wegen eines unerheblichen Mangels besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.3.9. Verlangt der Kunde von RSP die Beseitigung eines Mangels und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, ist der Kunde verpflichtet, RSP die dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

9.3.10. Der Ort der Nacherfüllung ist der Produktionsstandort (Saalfeld/Saale oder Camburg) von RSP, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart. RSP trägt die Transportkosten dann nicht, wenn der Mangel am Belegenheitsort (Standort der Ware) hätte beseitigt werden können und der Kunde die Ware an den Produktionsstandort verbracht hat.

9.3.11. Jede weitergehende Haftung der RSP für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern RSP einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9.4. Ein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von RSP zu verlangen, besteht nicht.

9.5. Für die Verjährung der Mängelansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Ziffer 9.5 nicht abweichend geregelt.

9.5.1. Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten ab Abnahme.

9.5.2. Mängelansprüche für Teile, die im Zuge einer Nachbesserung eingebaut wurden, verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich der Ware.

9.5.3. Die Regelungen in Ziffer 9.5.1 bis 9.5.2 gelten nicht, wenn und soweit RSP einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Sie gelten ferner nicht, soweit Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 10. oder Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die sich auf Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder dingliche Herausgabeanprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB) beziehen.

10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden

10.1. Die Haftung der RSP auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz richtet sich nach dieser Ziffer 10. Dies gilt sowohl für die vertragliche Haftung der RSP als auch für deren Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.

10.2. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RSP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet RSP nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der RSP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet RSP nur, wenn

10.3.1. wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind zudem Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.3.2. Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt werden und diesem die Leistung durch RSP nicht mehr zuzumuten ist.

10.4. Im Übrigen ist die Haftung der RSP für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern RSP gemäß Ziffer 10.3 dem Grunde nach haftet, ist ihre Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt diese Haftungsbegrenzung auch für Fälle, in denen RSP gemäß Ziffer 10.2 für Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der RSP sind) haftet. Der Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, ist jeweils ausgeschlossen.

10.5. Sofern RSP ohne Verschulden haftet, ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Ziffer 10.4 Satz 3 gilt auch in diesem Fall.

10.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in Ziffer 10.3 bis 10.5 gelten nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche:



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

10.6.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

10.6.2. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;

10.6.3. Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von RSP übernommenen Beschaffenheitsgarantie;

10.6.4. alle anderen Fälle, in denen die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.

10.7. Die Regelungen in dieser Ziffer 10. gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RSP.

11. Aufrechnung; Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Abtretungsverbot

11.1. Der Kunde kann die Aufrechnung gegen Forderungen der RSP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erklären. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369 bis 372 HGB.

11.2. Im Übrigen können Zurückbehaltungsrechte nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruch der RSP und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11.3. Unberührt bleibt in den in Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Fällen jeweils das Recht des Kunden, gegen den Vergütungsanspruch der RSP für eine mangelhafte oder unvollständige Leistung der RSP mit berechtigten Gegenansprüchen wegen ihm zustehender Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten aufzurechnen oder aus diesem Grund die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen. Der Kunde kann dabei jedoch nur einen unter Berücksichtigung des Mangels oder der Unvollständigkeit verhältnismäßigen Teil der Vergütung zurückbehalten.

11.4. Eine Abtretung der Ansprüche gegen RSP ist nur mit Zustimmung der RSP möglich. Zum Nachweis der Zustimmung ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung der RSP erforderlich (Ziffer 1.5. gilt entsprechend). Ausgeschlossen ist insbesondere die ohne Zustimmung der RSP erfolgte Abtretung des Liefer- bzw. Leistungsanspruchs des Kunden.

12. Leasingeintritt

12.1. Wenn die RSP einem vom Kunden gewünschten Leasingeintritt einer Leasinggesellschaft zustimmt, verpflichtet sich der Kunde zur Prüfung des Lieferobjektes auf Mängelfreiheit sowie dazu, alle erforderlichen Erklärungen zur Abnahme und Übergabe unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen und unter Beachtung der Anforderungen des Leasinggebers zu erfüllen.

12.2. Bei berechtigtem Rücktritt des Leasinggebers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, tritt der ursprüngliche Vertrag zwischen dem Kunden und der RSP wieder in Kraft. Ansonsten haften der Kunde und der Leasinggeber für die Kaufpreisforderung gesamtschuldnerisch.

13. Besondere und zusätzliche Regelungen für Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen

13.1. Der Geltungsbereich der vorgenannten Bedingungen der Ziffern 1 bis 12 erstreckt sich grundsätzlich auch auf Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen („Leistungen“), soweit nicht abweichend im Wartungs-, Service- bzw. Reparaturvertrag oder nachfolgend gesondert geregelt.

13.2. Nach Beendigung der Leistungen und nach einer Fertigstellungsanzeige durch die RSP findet unverzüglich eine Abnahme statt. Über die Abnahme einschließlich Leistungsnachweis ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Nimmt der Kunde den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

13.3. Die RSP übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden beigestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.

13.4. Beim Auftreten von Montagefehlern, welche die RSP zu vertreten hat, besteht Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind gemäß den Regelungen in Ziffer 10 ausgeschlossen.

13.5. Werden für Leistungen Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Für den Fall schuldhafter Fristverletzungen durch die RSP hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

13.6. Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Leistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

13.7. Nach der Abnahme ist die Rechnung für die Leistungen zur Zahlung fällig. Die RSP besitzt ein Zurückbehaltungsrecht an dem jeweiligen Vertragsobjekt, insbesondere am Saugbagger selbst, bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.

13.8. Mängelansprüche für Leistungen im Sinne von Ziffer 13 verjähren in sechs Monaten nach Abnahme.

14. Schriftform; salvatorische Klausel; Rechtswahl; Gerichtsstand

14.1. Um den Inhalt von Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag zu beweisen, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Das Gleiche gilt für den Nachweis einer Vereinbarung, durch die von Satz 1 abgewichen wird.

14.2. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 03/2018

14.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und RSP gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), wird ausgeschlossen.

14.4. Nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Saalfeld/Saale, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Klagen dieser Gerichtsstand ausschließlich. RSP ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.